DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.

DIJuF

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

STELLUNGNAHME

vom 20. September 2018

einer Arbeitsgruppe der Ständigen Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

Kritik und Verbesserungsvorschläge zum UVG

I Neue Problemlagen durch die UVG-Reform

1. § 7 Abs. 4 UVG

In § 7 Abs. 4 UVG heißt es seit Juli 2017, dass das Land einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe *der bewilligten Unterhaltsleistung* anstelle von bisher bis zur Höhe der jeweiligen *monatlichen Aufwendungen* gerichtlich geltend machen kann. Die Neufassung des § 7 Abs. 4 UVG hat keine eindeutige Klärung in der Frage gebracht, ob die UVG-Träger **in gesetzlicher Verfahrensstandschaft agieren oder ob sie eigene (zukünftig entstehende) Ansprüche** gegen die Unterhaltspflichtigen geltend machen. Dies hat Auswirkungen darauf, ob das Kind trotz Bestehens eines Titels für den UVG-Träger selbst einen Titel über den gesamten Anspruch erlangen kann.

Seit der Neufassung des § 7 Abs. 4 UVG wurde bislang nur die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 24.8.2017 – 11 UF 104/17 = JAmt 2017, 499 ff mit Anmerkungen von Prof. *Knittel* veröffentlicht. Nach dieser für die Praxis zu begrüßende Entscheidung kann

das Kind/der Beistand unabhängig vom bereits vorliegenden Titel zugunsten des UVG-Trägers die Titulierung des vollen Kindesunterhaltsanspruchs erreichen.

Wird der Auffassung des OLG Stuttgart nicht gefolgt, so müsste das Kind/der Beistand zunächst den Titel beim UVG-Träger herausverlangen, was sicherlich problematisch ist, wenn offene Rückstände bestehen bzw der Titel aktuell vollstreckt wird. Sodann müsste das Kind die Titelumschreibung (laut BGH [23.9.2015 – XII ZB 62/14, JAmt 2015, 634] nur bei endgültiger Einstellung der UV-Leistung möglich) und Titelabänderung angehen (der UVG-Titel geht nie über den um das volle Kindergeld verminderten Mindestunterhalt hinaus).

Es bedarf daher der Klarstellung im Gesetz, dass ein Titel des UVG-Trägers sich nur auf die eigenen Ansprüche bezieht.

2. § 7 Abs. 5 UVG Vollstreckungsbescheid

Hinsichtlich der neuen Regelung in § 7 Abs. 5 UVG, wonach mit Vollstreckungsbescheiden nun die bevorrechtigte Gehaltspfändung ermöglicht werden soll, wäre stattdessen eine Regelung in der ZPO wünschenswert, da dann auch andere Unterhaltsgläubiger von dieser Vereinfachung profitieren könnten.

3. § 7a UVG

Nach § 7a UVG wird der Regressanspruch *nicht verfolgt*, solange der barunterhaltspflichtige Elternteil SGB II-Leistungen bezieht. Der Gesetzestext macht nicht deutlich, welche Handlungen zur Unterhaltsrealisierung seitens UVG-Stelle durchgeführt werden sollen bzw dürfen. Trotz der Formulierung „nicht verfolgen" sollen nach den UVG-Richtlinien Titel geschaffen werden.

Diese Titel würden aber nach drei Jahren bzgl der laufenden – nicht bereits als Rückstandsumme titulierten – Unterhaltsbeträge verjähren, da gem. § 7a UVG keine Vollstreckungsmaßnahmen beantragt werden sollen. Es ist die Frage zu stellen, ob ein Rechtschutzbedürfnis zur Schaffung solcher Titel – in der Regel auf Basis fiktiven Einkommens – überhaupt zu bejahen ist.

Im Ergebnis sollte die UVG-Sachbearbeitung nach rein sachlichen Erwägungen „frei" entscheiden dürfen, ob eine Titulierung und dann auch die Vollstreckung im Einzelfall sinnhaft bzw zielführend im Sinne der Geltendmachung des Rückgriffs ist.

4. Wohngeld

Unterhaltsvorschuss wird dann auf Wohngeld angerechnet, wenn sich das Einkommen um mindestens 10 % erhöht. Anrechnung sollte klarer/einfacher gehandhabt werden bzw UV sollte in keinem Fall auf Wohngeld angerechnet werden.

II. Ausschließliche örtliche Zuständigkeit nach § 232 FamFG

Bei der Regelung über die örtliche Zuständigkeit in § 232 FamFG hat es der Gesetzgeber im Zuge der Einführung des FamFG versäumt, diejenigen Fälle in den Blick zu nehmen, in denen die als Rechtswohltat für die betroffenen Kinder gedachte ortsnahe Zuständigkeit des FamG für Unterhaltssachen – gleiches gilt übrigens für Abstammungssachen, vgl § 170 Abs. 1 FamFG – sich als gravierender Nachteil erweist: Das trifft dann zu, wenn Mutter und Kind ein berechtigtes Interesse daran haben, ihren Aufenthaltsort geheim zu halten, um eine konkret zu befürchtende Gefährdung durch einen notorisch gewalttätigen Vater abzuwenden. Eine ähnliche Situation kann auftreten, wenn die Mutter als wichtige Zeugin in einem bedeutenden Strafverfahren in ein Zeugenschutzprogramm (mit geheimem Wohnort) aufgenommen worden ist.

In der Praxis läuft daher der letzte Absatz von Nr 7.4.4 der UVG-Richtlinien in der Praxis ins Leere. Mit der Rechtswahrungsanzeige, die ein anderes Jugendamt in Amtshilfe an den Schuldner richtet, lässt sich zwar der Ort geheim halten, an dem sich Mutter und Kind derzeit aufhalten. Soll aber das um Amtshilfe ersuchte Jugendamt tatsächlich „die weiteren Schritte (Heranziehung des Elternteils **in vollem Maße**) … betreiben“, müsste es den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bei dem Gericht einreichen, das örtlich ausschließlich zuständig ist. Hierdurch würde aber dem Schuldner wiederum wenigstens der Gerichtsbezirk bekannt, in dem sich Mutter und Kind aufhalten. Damit würde der Zweck der Geheimhaltungsoperation weitestgehend unterlaufen.

Entsprechend regen wir eine Änderung des § 232 und auch des § 170 FamFG dringend an.

III. Problemlage durch gesellschaftlichen Wandel seit Schaffung des UVG – Betreuung durch beide Eltern – Vereinfachung erforderlich

Außerdem wäre wünschenswert, dass Überlegungen zur Abhilfe folgender Problematik angestellt werden:

Umgangsregelungen über den „normalen Umgang" hinaus, teilweise hin zu einem Wechselmodell, haben neue Problemfelder mit sich gebracht, geht es doch darum, das Merkmal der „Alleinerziehung"(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG) als Anspruchsvoraussetzung zu prüfen.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte fordert, auf die Qualität der Betreuung abzustellen, und „konkrete Aussagen zur Anzahl der angeblichen Aufenthalte" (Bay. VGH18.2.2013 – 12 C 12.2105).

In den UVG-Richtlinien heißt es hierzu unter 1.3.1.:

> „Wenn die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt wird, also wenn das Kind regelmäßig die Hälfte der Zeit bei dem anderen Elternteil lebt, ist eine Alleinerziehung nicht gegeben. Lebt das Kind **ein Drittel bis zur Hälfte** der Zeit bei dem anderen Elternteil, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Lebt das Kind **bis zu einem Drittel** der Zeit beim anderen Elternteil, ist jedenfalls Alleinerziehung gegeben."

Eine „saubere Ablehnung" von UV in diesem Graubereich zwischen „normalem Umgang-erweitertem Umgang-Wechselmodell" erfordert eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung und bedeutet erheblichen Ermittlungsaufwand (Gespräche, Dokumentation, einzelfallbezogene Begründung). Anstelle der 33 %-Regelung sollte auf die tatsächliche Entlastung im Einzelfall abzustellen sein, was allerdings eine umfassende Würdigung des Einzelfalls erfordert (so auch OVG Münster 14.4.2015 – 12 A 157/15).

Zur möglichst einheitlichen und effektiven Handhabung sollten objektivierbare Anknüpfungspunkte für die Frage, wann die tatsächliche Entlastung so weit geht, dass nicht mehr von einer Alleinerziehung ausgegangen werden kann, im Gesetz oder in den Richtlinien aufgenommen werden.